



# Editorial

## **Gerichtliches Mediationsverfahren oder doch lieber Güteverhandlung?**

Hoch erfreut war ich darüber, dass uns ein bayerisches Landgericht die Offerte machte, eine brisante erbrechtliche Angelegenheit im

Rahmen eines gerichtlichen Mediationsverfahrens klären zu lassen. Die Gegenseite war gleichfalls damit einverstanden, so dass wir uns zu einem gemeinsamen Termin in einem durchaus freundlich gestalteten Raum des Landgerichts bei Apfelschorle, Mineralwasser und Kaffee einfinden konnten.

Nach einer kurzen Einführung der Mediationsrichterin und einem Hinweis auf ihre Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf ein eventuell folgendes ordentliches Gerichtsverfahren, wurde folgender Handlungsablauf erläutert:

1. Vorbereitung, Einführung, Auftragserteilung
2. Informations- und Themensammlung
3. Bedürfnis- und Interessenklärung
4. Kreative Ideensuche und Bildung von Optionen
5. Bewertung und Auswahl der Optionen
6. Abschluss einer Vereinbarung als Dokumentation des Ergebnisses

Das Verfahren lief im weiteren wie folgt ab:

Im Rahmen der Punkte 1 und 2 kam es zu einer Eskalation der beteiligten Geschwister. Es wurden sich gegenseitig die üblichen Fehlverhaltensweisen vorgeworfen. Deeskalierend und als Übergang zur Bedürfnis- und Interessenklärung wurden die beiden Parteien sodann in getrennten Räumlichkeiten untergebracht und zunächst ein 20-minütiges Einzelgespräch mit dem Beklagten geführt. Seine Bedürfnisse und Interessen wurden sodann durch die Richterin der Klägerin übermittelt und im Einzelgespräch deren eigene Bedürfnisse und Interessen abgeklärt. Besonders wichtig war für die Klägerin dabei, dass sie sich ihre eher unjuristischen Probleme von der Seele reden konnte. Danach wurden in einem Gespräch mit dem anwaltlichen Vertreter der Klägerin die taktischen Vorteile erörtert, wenn man auf den Vorschlag des Beklagten eingeht. Auch die allgemeine Beweis- und Darlegungsproblematik der Klägerin wurde mit der Mediationsrichterin erörtert. Sodann wurde der Mediationsrichterin zu deren Freude mitgeteilt, dass man auf die Bedürfnisse und Interessen des Beklagten voll und ganz eingehen könne.

Also entfernte sich die Mediationsrichterin erneut, um ein Einzelgespräch mit dem Beklagten zu führen. Nach einer halben Stunde erschien dann die Mediationsrichterin wieder zu einem Einzelgespräch mit der Klägerseite und musste zu ihrem Beschämen mitteilen, dass sie die Bedürfnisse und Interessenlage des Beklagten wohl doch nicht so ganz richtig

wiedergegeben habe. Es hätte da ein Informationsversehen gegeben und es sei doch noch eine finanzielle Angelegenheit zu klären. Die kreative Ideensuche und die Bildung von Optionen gestaltete sich nunmehr dahingehend, dass der finanziell abgewandelte Gegenvorschlag der Klägerin erneut durch die Mediationsrichterin mit dem Beklagten in einem Einzelgespräch besprochen wurde. Nachdem erneut die Interessenlage des Beklagten intensiv abgeklärt war, kam ein Vorschlag bezüglich derselben in einer gegenüber seiner Ursprungsvorstellung abgemilderten Form zurück an die Klägerin. Im Rahmen der kreativen Ideensuche und Bildung von Optionen hatte man sich letztlich nach deren Bewertung und Auswahl der vorgetragenen Optionen dahingehend entschieden, sich finanziell zu einigen. In der Mitte. Ein Schelm, wer böses dabei denkt, dass im Rahmen einer Güteverhandlung vor einem ordentlichen Gericht wohl auch der selbe Vergleichsvorschlag unterbreitet worden wäre. So kam es dann erfreulicherweise zu Punkt 6 und dem Abschluss einer Vereinbarung als Dokumentation des Ergebnisses.

Kurze Zeit später nahm ich in Baden-Württemberg an einer Güteverhandlung vor einem ordentlichen Gericht teil. Der vorsitzende Richter war äußerst gut auf die umfangreiche Sach- und Rechtslage vorbereitet, erörterte das Für und Wider sowohl der Argumentation des Klägers als auch des Beklagten und gab eine Stellungnahme zu seiner vorläufigen Rechtsauffassung ab. Beide Parteien bekamen die ausführliche Gelegenheit, die Problematik aus ihrem Mund einmal darzustellen. Nachdem der Richter beiden Parteien Gehör gegeben hatte, gab er jeder der Parteien zu verstehen, dass er zwar vollstes Verständnis für die jeweilige Sicht der Dinge habe, dies aber seine rechtlichen Ausführungen nicht beeinflussen könne. Vielmehr würde er nunmehr einen Vergleich vorschlagen, der sich, wenn er nicht von den Parteien angenommen werden würde, letztlich auch dann in seinem Urteil so wiederfinden wird.

Die Parteien schlossen den Vergleich, und noch viel mehr: Sie bedankten sich bei dem Richter für seine richtigstellenden Worte und für das Verständnis, das er für beide Geschwister gezeigt habe. Nun könne man wieder miteinander auskommen. Die Geschwister fielen sich noch im Gerichtssaal in die Arme.

Sie fragen nach dem Unterschied der Verfahren?

Die Güteverhandlung dauerte 45 Minuten, das Mediationsverfahren 4 Stunden.

Jan Bittler

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht